

Parkinson Verbund e. V.



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Parkinson Verbund e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Parkinson Verbund e. V. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Organisation

- (1) Der Parkinson Verbund e. V. ist ein bundesweit tätiger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Er arbeitet mit Organisationen und Institutionen zusammen, die bei der Erreichung der Ziele des Vereins behilflich sein können. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Selbsthilfearbeit und damit der Verbesserung der Lebenssituation von an Parkinson erkrankten Menschen,
 - die Aufklärung, Information, Unterstützung und Beratung von an Parkinson erkrankten Menschen, ihren Angehörigen, der Öffentlichkeit und aller am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen und Institutionen über das Parkinson-Syndrom sowie ihre medikamentöse Behandlung und nicht-medikamentöse Therapie,
 - die Vertretung der Interessen von an Parkinson erkrankten Menschen,
 - den Aufbau eines Netzwerks von Kontakten für Personen mit Parkinson sowie deren Angehörige und Partner,
 - die Kontaktpflege mit politischen Organisationen, Leistungsträgern, medizinischen Einrichtungen und sonstigen Organisationen, um die medizinische Versorgung, die psychosoziale Betreuung und die soziale Sicherung zu verbessern und im Sinne der Betroffenen umfassend zu gestalten.
- (3) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Unterstützung politischer Parteien und deren Programme.
- (5) Der Verein verfolgt keinen Zweck, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Hierzu ist eine unmittelbare Mitgliedschaft im Parkinson Verbund e. V. erforderlich.
- (2) Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mitglieder, die langjährig für den Verein tätig waren und außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder werden.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail zustande kommen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 10 Amtsdauer, Wiederwahl

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob er für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied beruft oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden sollen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernommen hat.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- (3) Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 12 Abteilungen

Der Verein ist als Hauptverein gegründet. Er darf zur fachlichen oder gebietsmäßigen Abgrenzung Abteilungen haben. Abteilungen sind selbständige eingetragene oder nicht eingetragene Vereine (Zweigvereine), gemeinnützige Gesellschaften oder unselbständige Kompetenzbereiche, Netzwerke oder Gruppen.

§ 13 Zweigvereine, nicht stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Der Verein darf Zweigvereine gründen und andere Vereine als Zweigvereine aufnehmen. Zweigvereine bedürfen einer Anerkennung durch den Hauptverein, die durch Beschluss des Vorstandes des Hauptvereins erfolgt, wenn der Zweigverein durch seine Tätigkeit den Satzungszweck des Hauptvereins fördert und die Satzung des Zweigvereins nicht gegen vereinsrechtliche Grundsätze verstößt. Zweigvereine können aus denselben Gründen die Zugehörigkeit zum Hauptverein durch Beschluss des Vorstandes verlieren. Wenn ein Zweigverein keine eigene Satzung hat, gilt die Satzung des Hauptvereins.
- (2) Zweigvereine müssen einen eigenen Sitz, einen eigenen Vorstand und eine eigene Mitgliederversammlung haben. Der Hauptverein und die Zweigvereine können sich wechselseitig Verwaltungsaufgaben, wie zum Beispiel die Mitgliederverwaltung, übertragen. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung in Schriftform.
- (3) Durch die Mitgliedschaft im Zweigverein sind die Mitglieder des Zweigvereins zugleich Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht (Mehrfachmitgliedschaft als Zweigvereinsmitglied). Der Austritt als nicht stimmberechtigtes Mitglied aus dem Zweigverein hat die Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein zur Folge.
Nicht stimmberechtigte Zweigvereinsmitglieder sind erst dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie eine direkte Mitgliedschaft im Parkinson Verbund e. V. erlangt haben.
- (4) Der Hauptverein und die Zweigvereine informieren sich zeitnah und wechselseitig über Statusänderungen, insbesondere über den Ein- und Austritt und Adressänderungen sowie über den Zahlungsstatus von Mitgliedern.

§ 14 Gesellschaftsbeteiligungen

- (1) Der Verein ist berechtigt, sich an gemeinnützigen Gesellschaften zu beteiligen, deren Gesellschaftszweck dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein

ist berechtigt, seinen Vereinszweck - ganz oder teilweise - unmittelbar selbst oder durch seine Beteiligungsgesellschaften zu verfolgen und den Beteiligungsgesellschaften die Durchführung solcher Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

(2) Über alle Belange der Gesellschaftsbeteiligungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Unselbständige Kompetenzbereiche, Netzwerke und Gruppen

(1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Bereiche gesonderte Kompetenzbereiche, Netzwerke oder Gruppen eingerichtet.

(2) Kompetenzbereiche sind fachliche Zusammenschlüsse, die die Verbesserung der Lebenssituation sowie die Aufklärung, Information und Beratung von an Parkinson erkrankten Menschen und ihren Angehörigen verfolgen.

(3) Netzwerke sind fachliche Zusammenschlüsse, die zum Ziel haben, die regionale Parkinson-Versorgung durch stärkere Vernetzung sowie durch interdisziplinäre und sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern.

(4) Gruppen sind freiwillige, gebietsmäßige Zusammenschlüsse von Personen mit Parkinson und ihren Angehörigen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung der Erkrankung richten. Gibt es in einer Region mehrere Gruppen, haben sich diese auf eine Person als Regionsleiter zu verständigen, welcher die Belange der bestehenden sowie neuer Gruppen der Region nach innen und außen vertritt.

(5) Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Kompetenzbereichen, Netzwerken und Gruppen beschließen und ihre Leiter ernennen und abberufen.

§ 16 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat ins Leben rufen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Näheres bestimmt eine durch den Vorstand erlassene Beiratsordnung.

§ 17 Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann eine Delegiertenversammlung etablieren. Die Delegierten müssen Mitglieder des Vereins sein. Näheres bestimmt eine vom Vorstand erlassene Delegiertenversammlungsordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende im Auflösungsfall zu Liquidatoren zu bestellen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10. September 2023 in Nordhorn beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen am Tag der Gründung wie folgt:

(1)

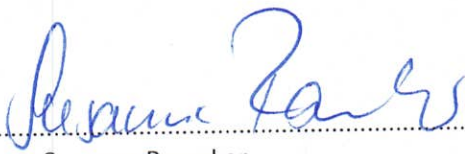

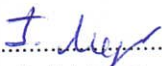


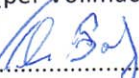
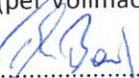
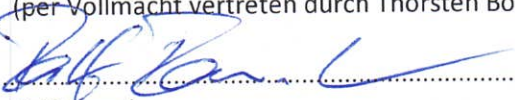
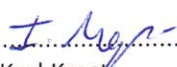

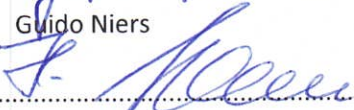
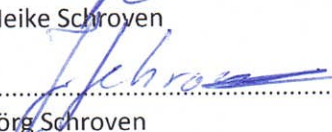
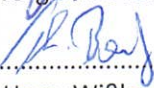

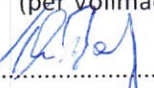

Thorsten Boomhuis

(2)


Sabine Herrmanns
(per Vollmacht vertreten durch Isabell Meyer)

(3)


Holger Duhn

- (4) 
Susanne Ramaker
- (5) 
Jürgen Zender
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (6) 
Isabell Meyer
- (7) 
Martina Pröpsting
- (8) 
Jürgen Kotterer
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (9) 
Thomas Gremm-Roloffs
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (10) 
Lars Rokitta
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (11) 
Ralf Ramaker
- (12) 
Karl Krest
(per Vollmacht vertreten durch Isabell Meyer)
- (13) 
Guido Niers
- (14) 
Heike Schroyen
- (15) 
Jörg Schroyen
- (16) 
Harry Wißler
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (17) 
Dr. Andreas Becker
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (18) 
Prof. Dr. Tobias Wächter
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)

- (19)
Prof. Dr. Tobias Warnecke
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (20)
Prof. (apl.) Dr. Klara Brixius
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (21)
Dr. Rahel Müller
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (22)
Prof. Dr. Dirk Voitalla
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (23)
Prof. Dr. Karsten Witt
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (24)
Prof. Dr. Christoph Redecker
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (25)
Andrea Müllner
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (26)
Konstantin Wecker
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (27)
Ulrike Heyd
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (28)
Dina Roos
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (29)
Nick Trachte
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (30)
Ulrich Lange
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (31)
Mirko Lorenz
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)

- (32) 
Jörg Ziaja
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (33) 
Thorsten Flues
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (34) 
Marita Siegel
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (35) 
Cornelia Solberg
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (36) 
Frank Plangemann
- (37) 
Chris Nierzwicki
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (38) 
Wolfgang Hoelscher-Obermayer
(per Vollmacht vertreten durch Frank Plangemann)
- (39) 
Michael Baltus
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (40) 
Ulrich Ament
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (41) 
Hilmar Heinrichmeyer
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (42) 
Helmut Oink
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (43) 
Karsten Riethmacher
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (44) 
Sonja Auf der Heide

- (45) *S. Auf der Heide*
Ralf Auf der Heide
(per Vollmacht vertreten durch Sonja Auf der Heide)
- (46) *(R. Boomhuis)*
Sven Trautner
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (47) *(R. Boomhuis)*
Helmut Thielen
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (48) *(R. Boomhuis)*
Michael Kever
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (49) *(R. Boomhuis)*
Martina Sanchez
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (50) *(R. Boomhuis)*
Joachim Schmitz
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (51) *(R. Boomhuis)*
Karlheinz Reinfank
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)
- (52) *(R. Boomhuis)*
Ralf Boomhuis
(per Vollmacht vertreten durch Thorsten Boomhuis)